

Informationen für Personen in Erstaufnahmeeinrichtungen

1. Wer darf arbeiten?

Wozu brauchen Sie eine Arbeitserlaubnis?

- für eine Arbeit
- für eine Ausbildung in einem Betrieb
- für die meisten Praktika

a. Wenn Sie eine **Aufenthaltsgestattung** haben:

Wann und wie können Sie eine Arbeitserlaubnis erhalten?

Wenn

- Sie Ihren Asylantrag **vor mindestens 9 Monaten** gestellt haben und
- Sie **nicht** aus Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien kommen

können Sie einen **Anspruch** auf die Erteilung einer Arbeitserlaubnis haben.

In Ihrer Aufenthaltsgestattung steht dann:

„Beschäftigung mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet“.

Was ist zu tun?

Zunächst müssen Sie einen Arbeitgeber finden, der Sie einstellen möchte. Dann müssen Sie **für diese Stelle** bei der **Ausländerbehörde** eine Arbeitserlaubnis **beantragen**.

Der Arbeitgeber muss hierzu ein Stellenbeschreibungsfeld ausfüllen. Das Formular müssen Sie bei der Ausländerbehörde abgeben, wenn Sie dort eine Arbeitserlaubnis beantragen.

Die Ausländerbehörde **muss** die Arbeitserlaubnis erteilen, wenn bei dem Arbeitsvertrag, den der Arbeitgeber mit Ihnen abschließen will, alle Gesetze eingehalten werden, zum Beispiel bei dem Lohn, den Sie bekommen sollen. Es werden also die Arbeitsbedingungen geprüft.

Wenn die Ausländerbehörde keine Arbeitserlaubnis erteilen will, muss sie Ihnen **schreiben** und erklären, warum Sie keine Arbeitserlaubnis erhalten sollen.

Dagegen können Sie in einer bestimmten Frist bei Gericht klagen. Holen Sie sich dazu Unterstützung!

Wenn Sie eine Ausbildung in einem Betrieb oder bestimmte Praktika beginnen möchten, werden die Arbeitsbedingungen nicht geprüft.

b. Wenn Sie eine **Duldung** haben:

Wann und wie können Sie eine Arbeitserlaubnis erhalten?

Wenn

- Sie **seit 6 Monaten** eine **Duldung nach § 60a AufenthG** haben und
- Sie **nicht** aus Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien kommen (kein Arbeitsverbot kann allerdings bestehen, wenn Sie den Asylantrag zurückgenommen oder keinen Asylantrag gestellt haben)

können Sie eine Arbeitserlaubnis erhalten.

Ansonsten die gleichen Regelungen wie bei Asylsuchenden (siehe 1a).

2. Wer kann einen Integrationskurs besuchen?

a. Wenn Sie eine **Aufenthaltsgestattung** haben:

Sie können bei freien Plätzen einen Integrationskurs, (u.a. einen **Deutschkurs** mit 600 Stunden) besuchen, wenn

- Sie aus Syrien und Eritrea kommen oder
 - Sie
- ⇒ **vor dem 01.08.2019 eingereist** sind und
- ⇒ **„arbeitsmarktnah“** sind; das sind Sie z.B. dann, wenn Sie arbeitslos gemeldet sind (vgl. 4) oder
- ⇒ Kinder unter drei Jahren erziehen

b. Wenn Sie eine **Duldung** haben:

Sie können bei freien Plätzen einen Integrationskurs besuchen, wenn Sie eine **Ermessensduldung (§ 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG)** haben.

3. Wie können Sie sonst deutsch lernen?

- Kostenfreie Sprachkurse für Geflüchtete bei Bildungsträgern
- Online-Angebote
-

Informationen hierzu erhalten Sie beim Projekt Netzwerk Integration.

4. Wer kann sich arbeitslos melden?

Sie können sich bei der **Agentur für Arbeit** arbeitslos melden, wenn

- Sie noch nicht arbeiten und
- eine sozialversicherungspflichtige Arbeit (also mehr als einen Minijob) suchen und
- von der Agentur für Arbeit vermittelt werden könnten. Das ist in der Regel der Fall, wenn Sie arbeiten dürfen (vgl. 1).

5. Welche Unterstützung können Sie von der Agentur für Arbeit bekommen?

Wenn Sie arbeiten dürfen (vgl. 1), können Sie von der Agentur für Arbeit bestimmte Leistungen erhalten, die Ihnen den Einstieg in das Arbeitsleben in Deutschland erleichtern sollen.

Hierzu gehören

die **Beratung**

- die **Vermittlung** freier Stellen
- die Förderung aus dem **Vermittlungsbudget**: Damit können Bewerbungskosten, Arbeitskleidung, Kosten für Gesundheitszeugnisse und für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse etc. finanziert werden
- die **Berufliche Weiterbildung**
- die **Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung**
Sie werden bei Bildungsträgern und/oder bei Arbeitgebern durchgeführt
- die Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben.

Arbeitgeber können Zuschüsse zur Vergütung erhalten, wenn sie Asylsuchende und Geduldete einstellen oder eine Einstiegsqualifizierung anbieten.

Asylsuchende aus **Syrien und Eritrea** können einige Leistungen auch schon dann erhalten, wenn sie noch nicht arbeiten dürfen.

Auch wenn Asylsuchende und Geduldete eine **betriebliche Ausbildung** beginnen, können sie von der Agentur für Arbeit Unterstützung erhalten, wie zum Beispiel Ausbildungsbegleitende Hilfen.

6. Wer kann ausländische Abschlüsse anerkennen lassen?

Wenn Sie im Ausland eine berufliche Qualifikation (wie einen Ausbildungs- oder Studienabschluss) erworben haben, können Sie jederzeit versuchen, diesen Abschluss in Deutschland anerkennen zu lassen. Das wird Ihnen den Einstieg in den Arbeitsmarkt sehr erleichtern.

Lassen Sie sich hierzu von einer Anerkennungsberatungsstelle informieren.

Wenn Sie

- arbeiten
- eine Ausbildung beginnen
- ein Praktikum machen
- deutsch lernen
- zur Schule gehen
- an Qualifizierungsmaßnahmen teilnehmen

möchten und hierfür **Unterstützung brauchen**

Wenden Sie sich an das

Projekt Netzwerk Integration

Lyudmyla Stieben
Johannistr. 91 in 49074 Osnabrück
0541– 341445
lstieben@caritas-os.de

Weiterführende Informationen finden Sie unter:

www.esf-netwin.de



Herausgegeben vom
Caritasverband für die
Diözese Osnabrück e.V.
Knappsbrink 58
49080 Osnabrück



**Informationen
für alle,
die arbeiten,
deutsch lernen oder
sich weiterbilden
möchten.....**



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



Zusammen.
Zukunft.
Gestalten.

Das Projekt Netwin 3 wird im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IVAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Stand: Aug. 2020